

**G e b ü h r e n o r d n u n g**  
**für Fachanwaltschaften**

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

---

Beschlossen gem. §§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO, 24 Abs. 10 FAO in der Kammerversammlung vom 09.04.2025.

---

**§ 1**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 590,00 €.
- (2) Sollte ein Fachgespräch erforderlich sein, wird eine weitere Gebühr in Höhe von 340,00 €, die im Voraus zu entrichten ist, erhoben. Der Schatzmeister kann aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Gebühr verzichten.
- (3) Für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur erneuten Führung einer bereits früher verliehenen Fachanwaltsbezeichnung wird eine Gebühr in Höhe von 180,00 € erhoben.
- (4) Die jeweilige Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

**§ 2**

Mit den Gebühren sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen der Ausschüsse und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.

**§ 3**

- (1) Soweit Fachanwälte/innen ihre kalenderjährliche Fortbildung gem. § 15 FAO nach vorheriger Erinnerung nicht bis zum 15. Februar des Folgejahres unaufgefordert der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen haben, erhebt die Rechtsanwaltskammer für das Anhörungsschreiben und die Bearbeitung jeden weiteren Antrags eine Bearbeitungsgebühr von 60,00 €.
- (2) Für Rücknahme oder Widerruf des Widerrufs der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung wegen unterlassener Fortbildung wird eine Gebühr von 175,00 € erhoben, wenn die Rücknahme oder der Widerruf darauf beruht, dass erst nach dem Widerruf der Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht geführt wird, obwohl dies bereits vor dem Widerruf hätte erfolgen können.

**§ 4**

Die Gebührenordnung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.